(4) Die Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten richtet sich nach der Verordnung vom 30. Åpril 1959 zur Bekämpfung von Fischicrankheiten (GBl. I S. 516).

### Ordnung beim Fischfang

#### § 13

- (1) Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Entsprechen\*«» Weisungen erteilt der Rat des Bezirkes, Abteilung £r\*md- und Forstwirtschaft, in Verbindung mit den Organen der Wasserstraßenverwaltung und der Wasserwirtschaft.
- (2) Bei Arbeiten auf dem Eis (z. B. Winterfischerei, Eisgewinnung) sind die Eislöcher durch Aufstellen von Eisblöcken oder Einstecken von Strauchwerk zu kennzeichnen.

# § 14

- (1) Die Verwendung von Edelkrebsen und Galizierkrebsen als Köder ist untersagt.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsportes ist von stehenden Fischereigeräten und ständigen FischereiVorrichtungen ein Abstand von mindestens 50 m im Umkreis einzuhalten; von Stauwehren und Fisch wegen ist ein Abstand von 100 m im Umkreis einzuhalten, sofern durch Verfügung der Organe der Wasserwirtschaft oder Wasserstraßenverwaltung anderes nicht bestimmt ist.
- (3) Das Betreten und Befahren der Gelege (bewachsene Uferzone) ist Unbefugten untersagt.

### § 15

### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen in Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

- (2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 3, 4 und 5, § 7, § 8, § 9 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 1 und § 14 zuwiderhandelt.
- (3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

#### \$ 16

# Gebührenpflichtige Verwarnung

- (1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 15 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen von den Bezirksfischmeistern und den Fischmeistern bei den Räten der Bezirke eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1 bis 10 DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung freiwillig bereit ist.
- (2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.
- (3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 15 eingeleitet werden.

### § 17

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1959

# Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichelt